## Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen Bearbeiterin: Miriam Haferkamp Telefon: 0385/588-7500

E-Mail: m.haferkamp@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 3.11.2020

Hinweise zur Corona-Landesverordnung vom 31.10.2020 (Corona-LVO M-V)

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

in den vergangenen Tagen sind die Infektionszahlen in weiten Teilen Deutschlands und auch in Mecklenburg-Vorpommern weiter gestiegen. In diesem Zuge hat die Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28.10.2020 gemeinsame Maßnahmen vereinbart, um zügig die Infektionsdynamik zu unterbrechen. Infolgedessen sind die Regelungen der Corona-Lockerungs-LVO M-V in eine neue Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern überführt und angepasst worden. Nachfolgend möchte ich Ihnen einige erläuternde Hinweise zum Umgang mit der neuen Corona-LVO M-V geben. Darüber hinaus bitte ich Sie, zusätzlich die Regelungen der Landkreise und kreisfreien Städte zu beachten.

Oberste Priorität hat in der gegenwärtigen Situation die Gewährleistung des geregelten Schulbetriebes für die Schülerinnen und Schüler. Dies schließt die grundsätzliche Ermöglichung von schulischen Aktivitäten ein, die über den Unterricht gemäß Kontingentstundentafel hinausgehen beziehungsweise außerhalb der

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern D-19048 Schwerin Telefon: +49 385 588-0 Telefax: +49 385 588-7082 poststelle@bm.mv-regierung.de www.bm.regierung-mv.de

97000210458

schulischen Räumlichkeiten stattfinden. Sofern es die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zulassen, sollen folgende Aktivitäten weiterhin stattfinden:

- Unterricht ergänzende Angebote im Rahmen des ganztägigen Lernens, die durch außerschulische Kooperationspartner in der Schule durchgeführt werden,
- Unterricht ergänzende Angebote im Rahmen des ganztägigen Lernens, die durch außerschulische Kooperationspartner außerhalb der Schule durchgeführt werden,
- Unterrichtsangebote an den außerschulischen Lernorten.

Die heute zur Veröffentlichung eingereichte Schul-Corona-Verordnung sieht u. a. eine Erweiterung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für Externe, auch im Unterricht, vor. Sobald die zuvor genannte Verordnung veröffentlicht worden ist, werden Sie umgehend benachrichtigt.

Voraussetzung ist die unbedingte Gewährleistung der Einhaltung der Regelungen im Hygieneplan für SARS-CoV-2 in der jeweils geltenden Fassung sowie des jeweils vor Ort geltenden und mit der zuständigen Gesundheitsbehörde abgestimmten Hygieneund Sicherheitskonzeptes.

Angebote kultureller Träger im Rahmen von Ganztagskooperationen dürfen weiter unter Beachtung der Hygieneregeln für Schulen durchgeführt werden. Der Besuch von Kinos, Theatern, Konzerthäusern, Opern und ähnlichen Einrichtungen ist nicht möglich. Kulturelle Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten sowie ähnliche Einrichtungen sind in Innenräumen für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Außenbereiche der Einrichtungen können unter Beachtung des einrichtungsbezogenen Hygiene- und Sicherheitskonzepts besucht werden.

Auch weiterhin besteht die Möglichkeit, öffentlich zugängliche Spielplätze und andere Spielplätze im Freien unter Beachtung der aktuellen Hygieneregelungen zu besuchen.

Maßnahmen der Beruflichen Orientierung, insbesondere auch die Projekte der außerschulischen Berufsorientierung (BOM), sind unter Einhaltung des Hygieneplans des Maßnahmenträgers unverändert durchzuführen.

Für Schulfahrten und Schulwanderungen gelten bereits die Regelungen im 116. Hinweisschreiben. Danach finden Schulfahrten ab dem 02.11.2020 bis einschließlich 30.11.2020 nicht statt. Für Schulwanderungen gilt, dass diese im o. g. Zeitraum unter Einhaltung des Hygieneplans für SARS-CoV-2 im Land Mecklenburg-Vorpommern stattfinden können.

Der schulische Schwimmunterricht kann durchgeführt werden. Das einrichtungsbezogene Hygieneund Sicherheitskonzept des jeweiligen Schwimmbades ist zu beachten. Bei einer notwendigen Beförderung der Schülerinnen und Schüler zum oder vom Schwimmunterricht gelten die Maßgaben gemäß § 8 Abs. 5 Corona-LVO M-V.

Chöre und Musikensembles dürfen ihre Tätigkeiten derzeit nicht ausüben. Dies betrifft bis Ende November 2020 ungeachtet der Regelungen im Hygieneplan für SARS-CoV-2 auch die Tätigkeit der Chöre und Musikensembles an den Schulen. Der Musikunterricht ist jedoch ohne Chor- und Ensemblearbeit möglich und kann somit durchgeführt werden.

In Räumen ohne mögliche Abstandsregelungen sind Musik und Darstellendes Spiel ohne Blasinstrumente und ohne Gesang auszugestalten. In anderen Räumen sind hinsichtlich der praktischen Leistungen nur Einzelleistungen mit Begleitung durch maximal eine Person möglich, dabei ist ein Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten.

Für die Arbeit in Chören und Musikensembles an Musikgymnasien gilt Anlage 10 Nr. I bis III zu § 2 Absatz 10 der Corona-LVO M-V.

Schulspeisung kann unter Beachtung des jeweils gültigen Hygieneplans weiterhin angeboten werden.

Für Ihren fortgesetzten engagierten Einsatz bei der Umsetzung der Corona-Maßnahmen möchte ich an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich meinen Dank aussprechen. Nur gemeinsam kann es uns gelingen, das Pandemiegeschehen einzudämmen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Dr. Birgit Mett